

Satzung
der
**Interessengemeinschaft für eine sinnvolle
Gemeindegestaltung Goldenstedt (IGG)**
2018

- § 1 Sitz
Die Interessengemeinschaft für eine sinnvolle Gemeindegestaltung Goldenstedt (IGG) hat ihren Sitz in der Gemeinde Goldenstedt, 49424 Goldenstedt.
- § 2 Zweck der IGG
Die IGG ist eine politisch unabhängige Gruppierung, die es sich zum Ziel gesetzt hat, in der Gemeinde Goldenstedt unabhängige, überparteiliche Arbeit zum Wohle der Bürger zu leisten.
- § 3 Erwerb der Mitgliedschaft
Mitglied der IGG kann jede Person ab dem 16. Lebensjahr werden.
Über den Antrag entscheidet der Vorstand.
- § 4 Beendigung der Mitgliedschaft
Die Mitgliedschaft endet
a) mit dem Tod des Mitgliedes
- b) durch freiwilligen Austritt
- c) durch Ausschluss aus der IGG
Ein Mitglied kann, wenn es gegen die IGG-Interessen gröblich verstoßen hat, durch Beschluss des Vorstandes aus der IGG ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zu geben, sich persönlich vor dem Vorstand zu rechtfertigen.
- § 5 Mitgliedsbeiträge
Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe des Jahresbeitrages und dessen Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung bestimmt.
- § 6 Organe der IGG
a) Ratsfrauen und Ratsherren
b) Vorstand
c) Mitgliederversammlung
- § 7 Vorstand
Der Vorstand besteht aus bis zu sieben gewählten Personen und den Ratsfrauen/-herren. Aufgaben, wie z. B. Kassenwart/Pressewart/Schriftführer können auch auf andere Mitglieder delegiert werden. Die Mitglieder des Vorstandes müssen parteiunabhängig sein!
- § 8 Zuständigkeit des Vorstandes
1. Vorbereitung der Mitgliederversammlungen und Aufstellung der Tagesordnungen
2. Einberufung der Mitgliederversammlung
3. Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
4. Aufstellung eines Haushaltsplanes für jedes Jahr, Buchführung, Erstellung eines Jahresberichts
5. Beschluss über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern.

§ 9 Amtsdauer des Vorstandes

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren, vom Tage der Wahl an gerechnet, gewählt. Jedes Vorstandsmitglied ist auf Vorschlag der Mitgliederversammlung oder den Ratsfrauen/-herren einzeln, geheim und schriftlich zu wählen.

Als erstes wird der 1. Vorsitzende, dann der Stellvertreter, dann die anderen Vorstandsmitglieder gewählt.

Bei vorzeitigem Ausscheiden aus dem Vorstand wird auf der nächsten Mitgliederversammlung ein Nachfolger gewählt.

§ 10 Beschlussfassung des Vorstandes

Vorstandssitzungen werden vom 1. Vorsitzenden (Stellvertreter) einberufen.

Der Vorstand ist beschlussfähig bei Anwesenheit von 2/3 der Vorstandsmitglieder.

Bei Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

Die Vorstandssitzung leitet der 1. Vorsitzende oder ein(e) Ratsfrau/-herr.

Es wird ein Protokoll geführt, das auf der folgenden Sitzung jedem schriftlich vorgelegt wird (oder per Post oder e-mail zugesandt wird).

§ 11 Mitgliederversammlung

In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme.

Die Mitgliedsversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:

1. Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplanes, Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstandes, Entlastung des Vorstandes
2. Festsetzung der Höhe und Fälligkeit des Jahresbeitrages
3. Wahl der Mitglieder des Vorstandes
4. Beschlussfassung über Änderung der Satzung
5. Beschlussfassung über die Berufung gegen einen Ausschließungsbeschluss des Vorstandes
6. Ausschussbildung z. B. Ausschuss Info-Verteiler/Kommunalwahl usw.
7. Wahl von zwei Kassenprüfern

Eine Änderung der Tagesordnung ist bei einfacher Mehrheit möglich.

§ 12 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung den Leiter.

Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. Die Abstimmung muss auf Antrag geheim durchgeführt werden. Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Der Versammlungsleiter kann Gäste zulassen. Über die Zulassung von Presse, Rundfunk und Fernsehen beschließt die Mitgliederversammlung.

Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen bleiben daher außer Betracht. Zur Änderung der Satzung ist jedoch eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen Stimmen erforderlich.

Für Wahlen gilt folgendes: Hat im ersten Durchgang kein Kandidat die Mehrheit der abgegebenen Stimmen erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den Kandidaten statt, welche die höchsten Stimmenzahlen erreicht haben.

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom jeweiligen Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist. Es soll folgende Feststellungen enthalten: Ort und Zeit der Versammlung, die Person des Versammlungsleiters, Anzahl und Namen der erschienenen Mitglieder, die Tagesordnung, die einzelnen Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung. Bei Satzungsänderungen soll der genaue Wortlaut angegeben werden.

§ 13 Einberufung der Mitgliederversammlung

Mindestens einmal im Jahr soll die ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden. Die Mitglieder sind mindestens zehn Tage vorher schriftlich zu benachrichtigen. Auf schriftlichen Antrag von mindestens 1/3 der Mitglieder muss der Vorstand innerhalb von zwei Wochen eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen.